

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

Landt Recess: Der Universität Franckfurth an der Oder, de dat: 1653.

damit diese die Krankheit erkenne. Dieses „Besprechen“ und die Anwendung der Sympathie, selbst beim geringsten Unwohlsein, wird allenthalben und fast täglich geübt. Wird dem Kranken durch das Besprechen doch Aussicht auf Genesung, und zwar auf eine sehr wohlfeile Art, zuteil. Denn bezahlt darf die Hilfe überhaupt nicht werden, sonst ginge die Kraft des Besprechens verloren. Wie verführerisch diese Herbeziehung von klugen Leuten für den Landbewohner ist, dem die Herbeziehung eines Arztes nicht selten viel Umstände und Kosten verursacht, liegt auf der Hand. Aber beim Besprechen allein verbleibt es selten. Häufig genug wenden die „Wunderdoktoren“ sogenannte Geheimmittel an. Wenn sich der Zustand des Kranken aber nach all den Quacksalbereien des klugen Mannes mehr und mehr verschlimmert, dann erst und meist zu spät, beansprucht man die Hilfe eines Arztes.

Wohl ist die Bekämpfung des Hexenglaubens und des Aberglaubens überhaupt bei den Spreewaldwenden äusserst schwierig und nur hin und wieder von Erfolg gekrönt. Aber trotz alledem darf man nicht müde werden, immer und immer wieder auf das Widersinnige und Unverständige mancher überlieferten Anschauung dieses Volkes hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Glaube an die vernunftlosen Schicksalsmächte und die Furcht vor den unheimlichen Gebilden der Phantasie allmählich schwinden.

---

### Landt Recess: Der Universität Franckfurth an der Oder, de dat: 1653.

---

Zuwissen. Nachdem bey Seiner Churfürstl. Durchl. zue Brandenburgk in Preussen, zue Jülich Cleve Berge, Stettin, Pommern, Hertzog p. Vnserm gnädigsten Herrn, dero getrewe Landtstände, so viel vnter demselben sich zur Lutherischen Religion bekennen, bey itzigen Landtage, Vnterthänigst vnnnd inständig angesuchet, die Facultäten, Theologicam wie auch die andere, mit professoribus pari numero, Von Reformirten vnnnd Lutherischen zue besetzen,

Das Seine Churfürstl. Durchl. Zwart dieses simpliciter einzuegehen, bedencken getragen, aber dennoch in favorem dero getrewen Landtstände in gnaden gewilliget, So sie auch zue Vnterthänigsten Danck auf vnd angenommen, Einen Lutherischen Professorem ordinarium dessen Vocation vnnnd bestetigung Sie Ihr dennoch alleine vorbehalten, förderlichst zue bestellen, vnd demselben in seinem

officio et professione nicht weniger als den andern gebührenden schutz zue leisten, vnnnd sein solarium endtrichten zue lassen, doch mit diesem bescheide vnnnd condition das Er vnter seiner Handt einen Revers ausstelle, sich still vnnnd friedtlich zueverhalten vnnnd sonderlichen mit seinen Collegen in Christiana amicitia zue leben, (nach) den statutis Academiae et Theologicae Facultatis ohne abbruch seiner Religion, vnnnd Constringierung seiner Conscientz zue richten, den gradum Doctoris Im fall Er denselben nicht hat, zue Helmstädt, oder an andern Lutherischen orten, So Seiner Churfürstl. Durchl. gefällig, anzuenehmen, Alles Calumnijrens, Verketzerns, Verdammüs vnd vnnötigen altercirens, daran die Stände selbst kein gefallen tragen, sich zue enthalten, Vnnnd den künftigen legibus et statutis, So seine Churfürstl. Durchl. bey dem Vorstehenden grossen Aussschuss, in gegenwarth mit einrath: vnnnd einwilligung der Stände ansetzen, ordnen vnnnd publiciren werden, gleich andern sub poena remotionis ab officio, zue submittiren, den Seine Churfürstl. Durchl. befinden dienlich vnnnd rathsamb, vnnnd haben dessen erhebliche Vhrsachen einen Convent zwischen ihren Theologen Superintendenten vnnnd Predigern ausszueschreiben, dergestalt, das Sie in bey sein vnnnd gegenwart der ihrigen hiezue verordneten Deputirten vnnnd Commissarien, Ihre Confessiones liquidiren auch ohne disputat darthuen, worin sie Eigentlich different sein, Vnnnd wie ferne Sie sich ohne Verletzung eines ieden gewissens, Christlich vnnnd Brüderlich auch auswerdigen Kirchen repraejudicialich, dulden können, bis der höchste Gott zur gantzlichen Beilegung aller noch vbrigen streitigkeiten, segen vnnnd gnade verleihen wirdt,

Hierauf sollen vnd können die Commissarij gute handtlung pflegen, damit beyde theile sich recht Verstehen vnnnd mit anhören, was Sie Vermeinen, nach welchen Regeln vnnnd Gesetzen, Sie künftigt in Predigen, Lehren, vnnnd Disputiren wie oft gedacht, ohne abbruch ihrer Religion sich zue achten, vnd was dan Von beden theilen, Vermittelst Seiner Churfürstl. Durchl. Consens vnnnd einwilligung guth geheissen wirdt, darnach sollen sich beydes Professoren vnnnd Prediger utriusque Religionis achten vnd halten, sub poena remotionis ab officio.

Gleichergestalt wollen auch Seine Churfürstl. Dchl. den Itzigen Inspectore zue Franckfurth an der Oder M: Martino Heinsio, sobaldt Er diesen Specificirten Revers ausgestellt, gnädigst gestatten, absque titulo Professoris ordinarij vel extraordinarij förderlichst zuelesen, vnnnd privatim zue disputiren, oder auch solches, adsumpto gradu Doctoris publice zue thun, Jedoch dergestalt, das er inhalt seines Reverssus den statutis Academiae vnd künftigen legibus Vorbesagter massen sich gemess betzeuge, Vnnnd der Universität dieser

Concession halber, keiner Sumptus anmute, noch auch den studiosis Theologiae Verwehre, sich ausserhalb den Haupt Predigen, in der Vnter Kirchen, vnnnd in den zue seiner Inspection gehörigen Dörffern in Predigen zue Üben,

Nur allein sollen auch die studiosi Theologiae, sich der modestiae befleissigen, die Controversias nicht berühren, Vnnnd von aller acerbitate et vehementia animi sich temperiren, Vnd ist in der Stadt franckfurth, wan ein studiosus Theologiae in der Vnterkirche sich in Predigen Exerciren wil, solches dem Inspectori zue notificiren, welcher dan seinen Consens vnd einwilligung nicht leichtlich verweigern soll,

Seine Churfürstl. Durchl. können sich auf dem Lande wegen dero Ampts vnnnd Universität Dörffern, darzue nicht Verbindtlich machen, In den andern Dörffern mus alles cum consensu Patronorum et Pastorum zuegehen, Vnnnd wegen requisition des Inspectoris gehalten werden, wie es hiebeuor gebreuchlich gewesen, Im Vbrigen werdèn Seine Churfürstl. Durchl. in Facultate juridica, Medica, et Philosophica solche Professores, so zue dergleichen officijs tüchtig vnnnd Capabel sein, ohne Vnterschiedt der Religion, ob sie Reformiret oder Lutherisch, Vociren vnnnd bestellen, vnnnd kein qualificirtes subjectum in Religione, ob solam Contradictionem etlicher Professorum intuitu Religionis, notam, reijciren.

Die Beneficien, so der Churfürstl. Schule zuegelegt, bleiben absque discrimine Reformatae et Lutheranae Religionis gemein,

Vnnnd sollen die Landtstände alles dessen, so in diesem Haupt Recess, vnnnd der Vorigen Landes Reversen Ihnen Versprochen, Jederzeit fruchtbarlich vnnnd wirklichen zuegeniessen haben,

Vhrkundtlichen, haben Seine Churfürstl. Durchl. diesen Recess: eigenhändtlich vnterschriebenn, vnnnd dero Insiegel darauf zue drucken, wohlwissentlich anbefohlen, Geben Cölln, an der Spree am 26. July ao. 1653.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

[Aus dem Archiv der Stadt Strausberg (Mark).]

B. Seiffert, Krotoschin.